

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/25 2007/08/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2011

Index

E3L E05204010;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

31979L0007 Gleichbehandlungs-RL Soziale Sicherheit Art4;

AIVG 1977 §34;

ASVG §227 Abs1 Z5;

ASVG §617 Abs3;

ASVG §8 Abs1 Z2 litb;

1. ASVG § 227 heute
 2. ASVG § 227 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 3. ASVG § 227 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 4. ASVG § 227 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 5. ASVG § 227 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 6. ASVG § 227 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 7. ASVG § 227 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 8. ASVG § 227 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 9. ASVG § 227 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 10. ASVG § 227 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 11. ASVG § 227 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 12. ASVG § 227 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
 13. ASVG § 227 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 14. ASVG § 227 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 15. ASVG § 227 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 16. ASVG § 227 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
 17. ASVG § 227 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 18. ASVG § 227 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
-
1. ASVG § 617 heute
 2. ASVG § 617 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2023
 3. ASVG § 617 gültig von 01.07.2017 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017

4. ASVG § 617 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 617 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
6. ASVG § 617 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
7. ASVG § 617 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
8. ASVG § 617 gültig von 16.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der R W in E, vertreten durch Dr. Klaus Mayr, Referent der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ, dieser vertreten durch Mag. German Storch und Mag. Rainer Storch, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Bürgerstraße 62, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 23. Jänner 2007, Zl. LGSOÖ/Abt.4/056600986/2006-10, betreffend Anspruch auf Pensionsversicherung gemäß § 34 AIVG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der R W in E, vertreten durch Dr. Klaus Mayr, Referent der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ, dieser vertreten durch Mag. German Storch und Mag. Rainer Storch, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Bürgerstraße 62, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 23. Jänner 2007, Zl. LGSOÖ/Abt.4/056600986/2006-10, betreffend Anspruch auf Pensionsversicherung gemäß Paragraph 34, AIVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte wird auf das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, Zl. 2002/08/0276, verwiesen, worin der Verwaltungsgerichtshof die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juli 2002, mit dem der Beschwerdeführerin mangels Notlage - das anzurechnende Einkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin überstieg nach der Begründung das Ausmaß der Notstandshilfe - keine Notstandshilfe zuerkannt worden ist, als unbegründet abgewiesen hat. Die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben an die belangte Behörde vom 5. April 2005 angestrebte Wiederaufnahme des genannten Verfahrens gemäß § 69 AVG blieb erfolglos (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2006, Zl. 2006/08/0002). Zur Vorgeschichte wird auf das

hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, Zl. 2002/08/0276, verwiesen, worin der Verwaltungsgerichtshof die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juli 2002, mit dem der Beschwerdeführerin mangels Notlage - das anzurechnende Einkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin überstieg nach der Begründung das Ausmaß der Notstandshilfe - keine Notstandshilfe zuerkannt worden ist, als unbegründet abgewiesen hat. Die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben an die belangte Behörde vom 5. April 2005 angestrebte Wiederaufnahme des genannten Verfahrens gemäß Paragraph 69, AVG blieb erfolglos (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2006, Zl. 2006/08/0002).

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T vom 11. Oktober 2006, womit ausgesprochen worden ist, dass kein Anspruch auf Pensionsversicherung der Beschwerdeführerin gemäß § 34 AIVG bestehe, keine Folge gegeben. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T vom 11. Oktober 2006, womit ausgesprochen worden ist, dass kein Anspruch auf Pensionsversicherung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 34, AIVG bestehe, keine Folge gegeben.

In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin "aufgrund der Partneranrechnung (Ehegatte)" seit 1. Juni 2006 keinen Anspruch auf Notstandshilfe habe. Vom 1. Juni bis einschließlich 19. September 2006 sei sie beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt gewesen, wobei die Voraussetzungen (arbeitsfähig, arbeitslos, arbeitswillig, Einhaltung der Termine und Meldepflichten) für den Anspruch auf Pensionsversicherung - abgesehen von der Bestimmung betreffend das Alter des/der Arbeitslosen - erfüllt gewesen seien. Den Anspruch auf Pensionsversicherung hätten gemäß § 34 AIVG jedoch nur Personen, die - abgesehen von den übrigen Voraussetzungen - nach dem 31. Dezember 1954 geboren seien; dies treffe für die am 27. November 1950 geborene Beschwerdeführerin nicht zu. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin "aufgrund der Partneranrechnung (Ehegatte)" seit 1. Juni 2006 keinen Anspruch auf Notstandshilfe habe. Vom 1. Juni bis einschließlich 19. September 2006 sei sie beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt gewesen, wobei die Voraussetzungen (arbeitsfähig, arbeitslos, arbeitswillig, Einhaltung der Termine und Meldepflichten) für den Anspruch auf Pensionsversicherung - abgesehen von der Bestimmung betreffend das Alter des/der Arbeitslosen - erfüllt gewesen seien. Den Anspruch auf Pensionsversicherung hätten gemäß Paragraph 34, AIVG jedoch nur Personen, die - abgesehen von den übrigen Voraussetzungen - nach dem 31. Dezember 1954 geboren seien; dies treffe für die am 27. November 1950 geborene Beschwerdeführerin nicht zu.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes geltend machende Beschwerde, worin sich die Beschwerdeführerin in ihrem "Recht auf den Pensionsversicherungsanspruch für die Zeit vom 1.6.2006 bis 19.9.2006 gemäß § 34 AIVG" verletzt erachtet. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes geltend machende Beschwerde, worin sich die Beschwerdeführerin in ihrem "Recht auf den Pensionsversicherungsanspruch für die Zeit vom 1.6.2006 bis 19.9.2006 gemäß Paragraph 34, AIVG" verletzt erachtet.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Jänner 2004, Zl. 2002/08/0038, ausgeführt hat, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die Auffassung vertreten, dass eine indirekte Diskriminierung im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (in der Folge: RL) durch sozialpolitische Gründe gerechtfertigt werden kann. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird verwiesen. 1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Jänner 2004, Zl. 2002/08/0038, ausgeführt hat, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die Auffassung vertreten, dass eine indirekte Diskriminierung im Sinne des Artikel 4, der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (in der Folge: RL) durch sozialpolitische Gründe gerechtfertigt werden kann. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 14. Jänner 2004,

Zlen. 2002/08/0038 und 2002/08/0202, aus den in deren Begründung dargelegten Erwägungen die Auffassung vertreten, dass die in § 36 AIVG iVm § 6 der Notstandshilfeverordnung angeordnete Berücksichtigung des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt mit einer arbeitslosen Person lebenden Ehepartners (bzw. Lebensgefährten) bei Beurteilung der Notlage auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass dadurch wesentlich mehr Frauen als Männer Einbußen in ihren Ansprüchen auf Notstandshilfe erleiden bzw. dieses Anspruchs zur Gänze verlustig gehen, nicht dem Diskriminierungsverbot des Art. 4 Abs. 1 RL widerspricht. Die vorliegende indirekte Diskriminierung konnte nämlich, soweit es die Gewährung von Notstandshilfe betrifft, mit dem sozialpolitischen Zweck der Leistungsgewährung nur an Bedürftige gerechtfertigt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 14. Jänner 2004, Zlen. 2002/08/0038 und 2002/08/0202, aus den in deren Begründung dargelegten Erwägungen die Auffassung vertreten, dass die in Paragraph 36, AIVG in Verbindung mit Paragraph 6, der Notstandshilfeverordnung angeordnete Berücksichtigung des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt mit einer arbeitslosen Person lebenden Ehepartners (bzw. Lebensgefährten) bei Beurteilung der Notlage auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass dadurch wesentlich mehr Frauen als Männer Einbußen in ihren Ansprüchen auf Notstandshilfe erleiden bzw. dieses Anspruchs zur Gänze verlustig gehen, nicht dem Diskriminierungsverbot des Artikel 4, Absatz eins, RL widerspricht. Die vorliegende indirekte Diskriminierung konnte nämlich, soweit es die Gewährung von Notstandshilfe betrifft, mit dem sozialpolitischen Zweck der Leistungsgewährung nur an Bedürftige gerechtfertigt werden.

2. Gemäß § 227 Abs. 1 Z. 5 ASVG idF BGBl. I Nr. 179/1999 (in der Fassung vor dem SVÄG) gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955: 2. Gemäß Paragraph 227, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, (in der Fassung vor dem SVÄG) gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955:

"5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, bezog bzw. die Zeiten, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich gemäß § 16 Abs. 1 lit. I des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 geruht hat". "5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 174 aus 1963,, bezog bzw. die Zeiten, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera I, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 geruht hat".

Der Gesetzgeber hat mit der zu § 34 Abs.1 AIVG idFBGBl. I Nr. 92/2000 geschaffenen Regelung für bestimmte Jahrgänge das System der Gewährung von Ersatzzeiten in Abhängigkeit zu einem Leistungsbezug nach dem AIVG aufrechterhalten, es jedoch auf Personen erstreckt, die wegen der Partneranrechnung keine Notstandshilfe beziehen konnten. So lautete § 34 Abs. 1 AIVG idF BGBl. I Nr. 92/2000: Der Gesetzgeber hat mit der zu Paragraph 34, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2000, geschaffenen Regelung für bestimmte Jahrgänge das System der Gewährung von Ersatzzeiten in Abhängigkeit zu einem Leistungsbezug nach dem AIVG aufrechterhalten, es jedoch auf Personen erstreckt, die wegen der Partneranrechnung keine Notstandshilfe beziehen konnten. So lautete Paragraph 34, Absatz eins, AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2000:

1. "(1) Absatz eins, Wer wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat und als Arbeitsloser im Jahr 2000 dem Jahrgang 1940, im Jahr 2001 dem Jahrgang 1940 oder 1941 und im Jahr 2002 dem Jahrgang 1940, 1941 oder 1942 angehört und als Arbeitslose im Jahr 2000 dem Jahrgang 1945, im Jahr 2001 dem Jahrgang 1945 oder 1946 und im Jahr 2002 dem Jahrgang 1945, 1946 oder 1947 angehört, erwirbt für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Notstandshilfe eine Ersatzzeit und eine Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung aus dem Titel einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung."

§ 227 Abs. 1 Z. 5 ASVG knüpfte durch Aufnahme eines Verweises ("ferner die Zeiten nach § 34 Abs. 1 AIVG") idF des SVÄG 2000 daran an. Art. 2 Z. 15 des 2. SVÄG 2003, BGBl. I Nr. 145/2003, änderte die Verweisung sprachlich ("ferner

Zeiten des Ausschlusses vom Bezug der Notstandshilfe nach § 34 AIVG") und das Pensionsharmonisierungsgesetz BGBl. I Nr. 142/2004 begrenzte - bei insoweit unverändertem Wortlaut - den Geltungsbereich des § 227 ASVG auf Zeiten vor dem 1. Jänner 2005. Paragraph 227, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG knüpfte durch Aufnahme eines Verweises ("ferner die Zeiten nach Paragraph 34, Absatz eins, AIVG") in der Fassung des SVÄG 2000 daran an. Artikel 2, Ziffer 15, des 2. SVÄG 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2003,, änderte die Verweisung sprachlich ("ferner Zeiten des Ausschlusses vom Bezug der Notstandshilfe nach Paragraph 34, AIVG") und das Pensionsharmonisierungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, begrenzte - bei insoweit unverändertem Wortlaut - den Geltungsbereich des Paragraph 227, ASVG auf Zeiten vor dem 1. Jänner 2005.

Seit 1. Jänner 2005 wurde § 34 AIVG mit BGBl. I Nr. 142/2004 wie folgt geändert: Seit 1. Jänner 2005 wurde Paragraph 34, AIVG mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, wie folgt geändert:

"§ 34. Wer ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin) mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat, hat für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe Anspruch auf Pensionsversicherung wie während des Bezuges von Notstandshilfe. Auf den Anspruch auf Pensionsversicherung sind insbesondere § 7, mit Ausnahme des Abs. 1 Z 2 und 3, sowie die §§ 8 bis 13, 16, 17, 22, 24, 46, 47, 49 und 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes der Pensionsversicherungsanspruch tritt. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für den Fortbezug von Notstandshilfe gemäß § 37 erfüllt sind, sind Zeiträume mit Anspruch auf Pensionsversicherung Zeiträumen des Bezuges von Notstandshilfe gleich zu stellen. Die Pensionsversicherung ist jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren." "§ 34. Wer ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin) mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat, hat für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe Anspruch auf Pensionsversicherung wie während des Bezuges von Notstandshilfe. Auf den Anspruch auf Pensionsversicherung sind insbesondere Paragraph 7,, mit Ausnahme des Absatz eins, Ziffer 2 und 3, sowie die Paragraphen 8 bis 13, 16, 17, 22, 24, 46, 47, 49 und 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes der Pensionsversicherungsanspruch tritt. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für den Fortbezug von Notstandshilfe gemäß Paragraph 37, erfüllt sind, sind Zeiträume mit Anspruch auf Pensionsversicherung Zeiträumen des Bezuges von Notstandshilfe gleich zu stellen. Die Pensionsversicherung ist jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren."

Gemäß § 617 Abs. 3 ASVG gilt dieser mit § 34 AIVG idFBGBl. I Nr. 142/2004 iVm § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. b ASVG eingeführte Anspruch auf die Gewährung von Beitragszeiten zur Pensionsversicherung nur für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, nicht also für Jahrgänge, die weder von der früheren Regelung des § 34 noch von der Neuregelung des § 34 AIVG erfasst sind. Gemäß Paragraph 617, Absatz 3, ASVG gilt dieser mit Paragraph 34, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, ASVG eingeführte Anspruch auf die Gewährung von Beitragszeiten zur Pensionsversicherung nur für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, nicht also für Jahrgänge, die weder von der früheren Regelung des Paragraph 34, noch von der Neuregelung des Paragraph 34, AIVG erfasst sind.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass sich die aus der Anrechnung des Partnereinkommens ergebende indirekte Diskriminierung von Frauen angesichts des notwendigerweise identen Personenkreises in gleicher Weise bei der Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung ergibt, soweit diese Anrechnung vom Bezug der Notstandshilfe abhing (vgl. § 227 Abs. 1 Z. 5 ASVG in der Fassung vor dem SVÄG 2000, BGBl. I Nr. 92/2000). Die für die Gewährung einer Leistung bei Bedürftigkeit herangezogene sozialpolitische Rechtfertigung kann aber nicht auch für die Gewährung oder Versagung von Pensionsversicherungszeiten herangezogen werden. Es besteht nämlich kein sachlicher Zusammenhang, der die Anerkennung von Zeiten zur Pensionsversicherung ebenfalls in Abhängigkeit vom Aspekt der Bedürftigkeit als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte; dies würde vielmehr zum Ergebnis einer "doppelten" Diskriminierung führen, indem Bedürftige neben der Zuerkennung von Notstandshilfe auch Pensionsversicherungszeiten angerechnet erhalten, während für Nicht-Bedürftige keines von beiden in Betracht käme. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass sich die aus der Anrechnung des Partnereinkommens ergebende indirekte Diskriminierung von Frauen angesichts des notwendigerweise identen Personenkreises in gleicher Weise bei der Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der

Pensionsversicherung ergibt, soweit diese Anrechnung vom Bezug der Notstandshilfe abhing vergleiche , Paragraph 227, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG in der Fassung vor dem SVÄG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. Nr. 92 aus 2000,). Die für die Gewährung einer Leistung bei Bedürftigkeit herangezogene sozialpolitische Rechtfertigung kann aber nicht auch für die Gewährung oder Versagung von Pensionsversicherungszeiten herangezogen werden. Es besteht nämlich kein sachlicher Zusammenhang, der die Anerkennung von Zeiten zur Pensionsversicherung ebenfalls in Abhängigkeit vom Aspekt der Bedürftigkeit als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte; dies würde vielmehr zum Ergebnis einer "doppelten" Diskriminierung führen, indem Bedürftige neben der Zuerkennung von Notstandshilfe auch Pensionsversicherungszeiten angerechnet erhalten, während für Nicht-Bedürftige keines von beiden in Betracht käme.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass hinsichtlich jener nicht erfassten Jahrgänge, darunter auch jener der (am 27. November 1950 geborenen) Beschwerdeführerin, in der Nichtzuerkennung von Pensionsversicherungszeiten trotz vorliegender Meldung als Arbeitsuchende eine aus sozialpolitischen Gründen nicht zu rechtfertigende Diskriminierung im Sinne des Art. 4 der eingangs genannten Richtlinie vorliegt und dass diese Diskriminierung im Falle der Beschwerdeführerin für die im vorliegenden Verfahren strittigen Zeiträume dadurch zu beheben ist, dass § 617 Abs. 3 ASVG unangewendet zu bleiben hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass hinsichtlich jener nicht erfassten Jahrgänge, darunter auch jener der (am 27. November 1950 geborenen) Beschwerdeführerin, in der Nichtzuerkennung von Pensionsversicherungszeiten trotz vorliegender Meldung als Arbeitsuchende eine aus sozialpolitischen Gründen nicht zu rechtfertigende Diskriminierung im Sinne des Artikel 4, der eingangs genannten Richtlinie vorliegt und dass diese Diskriminierung im Falle der Beschwerdeführerin für die im vorliegenden Verfahren strittigen Zeiträume dadurch zu beheben ist, dass Paragraph 617, Absatz 3, ASVG unangewendet zu bleiben hat.

Diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes wurde den Parteien im Hinblick auf § 41 Abs. 1 zweiter Satz VwGG zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In den eingebrachten Stellungnahmen hat sich die Beschwerdeführerin der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen, während sich die belangte Behörde gegen die Nichtanwendung von § 617 Abs. 3 ASVG im erwähnten Umfang ausgesprochen hat. Die dazu von der belangten Behörde im Wesentlichen ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Bedenken, dass dadurch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dahingehend erzielt würde, dass vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen mit Leistungsanspruch nur Ersatzzeiten, jedoch jene Personen, die auf Grund der Anrechnung des Partnereinkommens keinen Leistungsanspruch haben, sogar eine Versicherungszeit (gemeint: Beitragszeit) erwerben würden, vermag der Verwaltungsgerichtshof - insbesondere vor dem Hintergrund, dass der zweiten Personengruppe, soweit es die Gewährung von Notstandshilfe betrifft, durch Anrechnung des Partnereinkommens die dargelegte indirekte Diskriminierung widerfährt - nicht zu teilen. Diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes wurde den Parteien im Hinblick auf Paragraph 41, Absatz eins, zweiter Satz VwGG zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In den eingebrachten Stellungnahmen hat sich die Beschwerdeführerin der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen, während sich die belangte Behörde gegen die Nichtanwendung von Paragraph 617, Absatz 3, ASVG im erwähnten Umfang ausgesprochen hat. Die dazu von der belangten Behörde im Wesentlichen ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Bedenken, dass dadurch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dahingehend erzielt würde, dass vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen mit Leistungsanspruch nur Ersatzzeiten, jedoch jene Personen, die auf Grund der Anrechnung des Partnereinkommens keinen Leistungsanspruch haben, sogar eine Versicherungszeit (gemeint: Beitragszeit) erwerben würden, vermag der Verwaltungsgerichtshof - insbesondere vor dem Hintergrund, dass der zweiten Personengruppe, soweit es die Gewährung von Notstandshilfe betrifft, durch Anrechnung des Partnereinkommens die dargelegte indirekte Diskriminierung widerfährt - nicht zu teilen.

3. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 25. Mai 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007080035.X00

Im RIS seit

27.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at